
STATUTEN

STV Beromünster

Aktivriege

Männerriege

Frauenriege

Statuten des Turnvereins STV Beromünster

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Zweck
Art. 2	Vereinsstruktur
Art. 3	Zugehörigkeit
Art. 4	Mitgliedschaften
Art. 5	Rechte und Pflichten
Art. 6	Organisation und Führung
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Archiv
Art. 9	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Allgemeines

a. Verwendete Abkürzungen

Generalversammlung	GV
Organisationskomitee	OK
Riegevorstand	VS
Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverein	TV
Koordinationsstelle aller Riegen	KOSAR

b. Verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen und Stellenbezeichnungen, ob Mann oder Frau, die männliche Form verwendet.

Art. 1 Name und Zweck

Art. 1.1

Der Turnverein STV Beromünster ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Beromünster.

Art. 1.2

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert speziell die Jugend
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 2 Vereinsstruktur

Art. 2.1

Der Turnverein setzt sich aus 3 selbständigen Riegen zusammen, welche sich wie folgt bezeichnen:

- Aktivriege STV Beromünster (gegründet 1886)
- Männerriege STV Beromünster (gegründet 1947)
- Frauenriege STV Beromünster (gegründet 1958)

Die 3 Riegen setzen sich aus einer oder mehreren Abteilungen zusammen und sind administrativ, technisch und finanziell selbständig.

Art. 2.2

Aufgaben, welche den Gesamtverein betreffen, werden durch die Koordinationsstelle aller Riegen (KOSAR) behandelt.

Die Koordinationsstelle setzt sich aus den Präsidenten der einzelnen Riegen und bei Bedarf den zuständigen Vorstands- und/oder OK-Mitgliedern zusammen. Die Aufgaben sind in den Richtlinien geregelt (siehe Art. 6.9). Die Koordinationsstelle tagt nach den Bedürfnissen ihrer Geschäfte.

Art. 3 Zugehörigkeit

Art. 3.1

Der Turnverein STV Beromünster ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden, Region Napf, und ist über diesen Verband auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), dessen Statuten, Reglemente und Verträge er sich unterstellt.

Art. 4 Mitgliedschaften

Art. 4.1

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugend
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Es ist jeder Riege freigestellt, eine oder mehrere obiger Mitgliederkategorien zu führen.

Art. 4.1.1

Unter der Kategorie Jugend versteht man alle Mitglieder der Jugend- und Mädchenriege.

Art. 4.1.2

Als Aktivmitglieder gelten alle Mitglieder, welche das 16. Altersjahr überschritten haben. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige GV.

Art. 4.1.3

Freimitglieder sind Personen, welche sich um die Riege verdient gemacht haben. Die Bedingungen zur Erlangung der Freimitgliedschaft werden im jeweiligen Riegenreglement definiert.

Art. 4.1.4

Zum Ehrenmitglied einer Riege und somit des STV Beromünster kann ernannt werden, wer sich um den TV im besonderen oder um die Förderung des Turnens im allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Spezielle Richtlinien werden im Riegenreglement festgelegt.

Art. 4.1.5

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Turngeschehen teilnehmen. Der Übertritt zu den Passiven erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

Art. 4.2

Gönner sind Personen, welche den Turnverein finanziell unterstützen. Die Richtlinien sind riegenübergreifend durch die Koordinationsstelle (KOSAR) festzulegen.

Art. 4.3

Personen, welche in den Verein eintreten wollen, müssen an der ordentlichen GV der entsprechenden Riege bestätigt werden. Dies ist gleichzeitig das offizielle Eintrittsdatum.

Art. 4.4

Übertritte von einer Riege in die andere können jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft in mehreren Riegen ist möglich.

Art. 4.5

Austrittsbegehren müssen an den Vorstand auf die GV schriftlich gestellt werden. Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Art. 4.6

Mitglieder die ihre Verpflichtungen gegenüber dem TV nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV aus der Riege ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie sich in moralischer Hinsicht der Riege gegenüber unwürdig zeigen oder die Interessen der Riege schädigen

- b) sie den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, ohne dass eine Notlage vorliegt
- c) sie gegen die Vereinsstatuten verstossen

Den Betroffenen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen an der GV zu äussern. Ihnen ist der Beschluss der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Art. 5.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen der Statuten, den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen nachzukommen. Die Interessen des TV sind in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern.

Art. 5.2

Die Teilnahme an der GV ist für die Mitglieder obligatorisch. Abwesenheit ist zu entschuldigen.

Art. 5.3

Neu eintretenden Aktivmitgliedern werden die Statuten des Vereins und das jeweilige Reglement bei der Aufnahme überreicht.

Art. 5.4

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Passivmitglieder sind in ihrer Riege stimmberechtigt. Gäste anderer Riegen haben ein Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5.5

Die Mitgliedschaft in den einzelnen Riegen ist beitragspflichtig. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen. Eine ganz oder teilweise Befreiung der Beitragspflicht kann im Riegenreglement festgehalten werden.

Art. 5.6

Der TV ist verpflichtet, seine Aktivmitglieder gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht gemäss Reglement Sportversicherungskasse (SVK) subsidiär zu versichern. Für Leistungen, wie z.B. bei Invalidität und Todesfall wird auf das Reglement der SVK verwiesen.

Der Verein übernimmt für seine Mitglieder keine Haftung für Schäden aus dem Turn- und Sportbetrieb, aus Veranstaltungen sowie Schäden Dritten gegenüber.

Art. 5.7

Ein Mitglied kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin vom VS dispensiert werden.

Während der Dispenszeit sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 6 Organisation und Führung

Art. 6.1

Die Organe aller Riegen des STV Beromünster sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 6.2

Die ordentliche GV als oberstes Organ jeder Riege wird vom jeweiligen Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt und bildet gleichzeitig den Abschluss des Vereinsjahres. Über den Verlauf der GV wird ein Protokoll erstellt.

Art. 6.3

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Anträge eine solche schriftlich verlangen. Dieses Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen.

Art. 6.4

Die ordentliche GV behandelt folgende Geschäfte:

- Begrüssung, Appell und Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
(mit gleichzeitiger Entlastung des Vorstandes)
- Jahresprogramm
- Festsetzung Jahresbeitrag und Genehmigung des Budgets
- Wahlen
- Anpassung/Änderung des Reglements
- Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 6.5

Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich zuzustellen.

Art. 6.6

Anträge an die GV sind mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 6.7

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Anzahl der Stimmberechtigten ist durch Eintrag in eine Präsenzliste festzuhalten.

Vorstand

Art. 6.8

Die Leitung jeder Riege ist einem aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter / Oberturner
- Vorstandsmitglied mit spezieller Charge, welche im Reglement bestimmt ist

Er kann von der GV erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden an der GV in die einzelnen Ämter gewählt.

Art. 6.9

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung der Riege gemäss Vereinsstatuten und Riegenreglementen
- ordnungsgemässe Durchführung der GV
- Vertretung nach aussen und Wahrung der Rechte des Vereins gegenüber den Verbänden und Dritten
- Meldung der Mitglieder an den Verband
- Führung der Riegenrechnung
- Archivierung der wichtigen Vereinsakten
- Erstellung und Änderung Richtlinien KOSAR
- kann Pflichtenhefte für die verschiedenen Ämter erstellen

Art. 6.10

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Revisoren

Art. 6.11

Die zwei von der GV gewählten Revisoren prüfen die gesamte Rechnung der Riege. Sie erstatten der GV Bericht. Die Amtsdauer beträgt mindestens zwei Jahre und es soll im gleichen Jahr nur ein Revisor aus dem Amt ausscheiden.

Sämtliche, durch einzelne OKs geführten Kassen, werden ebenfalls jährlich, durch die von der Kosar zu bestimmenden Revisoren, geprüft.

Fähnrich

Art. 6.12

Der Fähnrich und seine zwei Stellvertreter werden von der GV gewählt. Die KOSAR bestimmt die Riege, aus welcher der Fähnrich gewählt wird. Die beiden anderen Riegen wählen jeweils einen Stellvertreter.

Art. 7 Finanzen

Art. 7.1

Die Einnahmen der Riegen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche an der GV festgelegt werden
- freiwilligen Spenden und Geschenken
- Erträgen aus Riegenanlässen und Veranstaltungen
- Erträgen des Riegenvermögens

Art. 7.2

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen und die Beitragspflicht beginnt in der Regel mit dem Eintritt in den Verein. Die Höhe der Beitragspflicht bei Mitgliedschaft in mehreren Riegen wird in den Richtlinien der KOSAR festgelegt.

Art. 7.3

Die Ausgaben der Riegen bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten / Versicherungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Turnbetriebskosten

Art. 7.4

Jede Riege haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die eigenen Aktivitäten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbaren Handlungen.

Art. 7.5

Bei einer Auflösung des gesamten Vereins ist das ganze Vermögen dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit dem gleichen Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Art. 7.6

Muss eine Riege aufgelöst werden, so geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die mitgliederstärkste Riege. Wird innert 10 Jahren keine neue gleichartige Riege gegründet, so geht das Vermögen je zur Hälfte ins Eigentum der verbleibenden zwei Riegen über.

Art. 8 Archiv

Art. 8.1

Alle wichtigen Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Buchhaltungen, Korrespondenzen usw.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Art.8.2

Die aus der Archivierung entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die drei Riegen verteilt.

Art. 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9.1

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Genehmigung aller Riegen je mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV geändert werden.

Art. 9.2

Das Begehren auf eine Totalrevision der Statuten muss durch einen VS schriftlich der KOSAR zur Bearbeitung eingereicht werden.

Art. 9.3

Die Auflösung einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Eine Riege kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 8 Mitglieder finden, die die Riege weiterführen wollen.

Art. 9.4

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorangegangenen Statuten und treten nach der Annahme durch alle Generalversammlungen und mit der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. November 2008

TURNVEREIN BEROMUENSTER

Aktivriege

Präsident



Stefan Scherer

Aktuar



Christian Schmid

und an den beiden ordentlichen Generalversammlungen vom 16. Januar 2009

TURNVEREIN BEROMUENSTER

Männerriege

Präsident



Patrick Curschellas

Aktuar



Marcel Cattani

Frauenriege

Präsidentin



Ruth Straub

Aktuarin



Monika Bucher

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden am 20.10.2009 genehmigt.

Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Präsident



Daniel Hecht

Sekretärin



Esther Fuhrer